

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 10.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1909.)

---

#### 17. Regierungs-Bekanntmachung

vom 21. Dezember 1909

zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats für eine  
fortlaufende Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen.

---

Nachdem der Bundesrat laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. September 1909 — Reichsgesetzblatt S. 933 — auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzblatt S. 306 — beschlossen hat, die in den §§ 1 bis 4 des genannten Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Anzeigepflicht vom 1. Januar 1910 ab auf die Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand, sowie auf alle Erkrankungen und Todesfälle auszudehnen, die den Verdacht dieser Krankheit erwecken, sind die nachstehend unter A zur allgemeinen Nachachtung abgedruckten Bestimmungen für eine fortlaufende Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen von ihm beschloffen worden.

Im Anschluß hieran wird folgendes bestimmt:

1.

Polizeibehörde im Sinne der Bestimmungen ist der Gemeindevorstand jedes Ortes bzw. jedes Domanal- oder selbständigen Gutsbezirkes.

2.

Beamteter Arzt im Sinne der Bestimmungen ist der Fürstliche Physikus. Beamteter Tierarzt ist der Fürstliche Landestierarzt.

3.

Die Nachprüfung der ausgefüllten Erhebungsformulare erfolgt durch die